



Bundesministerium für  
Wissenschaft u. Forschung  
im Hause

ZENTRALAUSSCHUSS DER  
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  
A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22 a  
Telefon (0222) 310 49 73

GZL. 9768/289/92

Betrefft GESETZENTWURF	
ZL	66 GZL/Ho PZ
Datum: 29. Okt. 1992	
Verteilt	30. Okt. 1992 Sch

*Z. Wölzl*

Wien, 23. Oktober 1992

Betrefft: Novellen zum UOG, KHOG und AOG  
(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen),  
Do. GZ. 68.153/112-I/B/5B/92 v. 15.6.1992.

#### P R Ä A M B E L

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die auf eine vermehrte Absicherung der Gleichbehandlung abzielen und eine Verstärkung der Frauenförderung bewirken.

Der Zentralausschuß spricht sich jedoch gegen die vorgelegte Regelung im Rahmen der Organisationsgesetze aus und fordert eine Lösung im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes.

Weiters müßten die Befugnisse und Mitwirkungsrecht der Personalvertretungsorgane in den Kollegialorganen an diejenigen der Gleichbehandlungsbeauftragten angeglichen werden.

Dies gilt insbesondere auch für den Kunsthochschulorganisationsgesetz-Bereich, der dzt. keinerlei Verankerung der Personalvertretungsorgane kennt.

Sollte der Gesetzgeber der vorstehenden Kritik nicht entsprechen wollen, werden zum vorgelegten Entwurf folgende Einwände erhoben:

- 1) Der bloße Empfehlungscharakter der Frauenförderungspläne ist unzureichend. Insofern damit gerade die von der Republik

- 2 -

eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Konvention erfüllt werden, wurde die schlechthin minimalistische Variante gewählt. Der Zentralausschuß fordert daher, den Frauenförderungsplänen obligatorischen Charakter zu verleihen, um so einerseits ein wirklich effizientes Instrument zur Gewährleistung von Gleichbehandlung zu schaffen und andererseits Österreich annähernd an den westeuropäischen Standard im Bereich der Frauenförderung heranzuführen.

2) Der Zentralausschuß spricht sich dagegen aus, daß bei Maßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten gegen Beschlüsse von Kollegialorganen in letzter Instanz der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu einer Entscheidung berufen wird. Im Zeichen einer Universitätspolitik, die sich die Autonomiestärkung als zentrale Maxime gesetzt hat, erscheint im genannten Zusammenhang ausschließlich ein Rechtszug an ein übergeordnetes universitäres Kollegialorgan konsequent.

3) Es steht zu befürchten, daß die - für sich genommen höchst begrüßenswerte - aufschiebende Wirkung von Maßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten gem. Abs. 7 und 9 in Kombination mit einer Dreiwochenfrist für deren Ergreifung in der Praxis zu einer letztlich sinnwidrigen Konsequenz führt: Da die aufschiebende Wirkung erst mit Einbringen der genannten Rechtsbehelfe eintritt, werden die Gleichbehandlungsbeauftragten gezwungen, die betreffende Maßnahme in jedem Fall sofort zu ergreifen, andernfalls sie die zwischenzeitigen Vollziehung des Beschlusses während ihrer "Bedenkzeit" gewärtigen müßten. Die Dreiwochenfrist wäre damit freilich ihrer Wirkung beraubt.

Der Zentralausschuß plädiert daher für folgende Regelung: Die aufschiebende Wirkung tritt unmittelbar mit Beschußfassung ein. Ergreift daraufhin der Gleichbehandlungsbeauftragte binnen einer zu bestimmenden Frist keine Maßnahme, so fällt die aufschiebende Wirkung weg. Umgekehrt kann der Gleichbehandlungs-

- 3 -

beauftragte in ihm unproblematisch erscheinenden Fällen so-  
gleich auf die Ausübung eines Rechtsbehelfs verzichten, wo-  
mit bei unstrittigen Fällen der sofortigen Ausführung von  
Beschlüssen nichts im Wege stünde.

- 4) Die Gleichbehandlungsbeauftragten sollten wie die Personal-  
vertreter und wie Mitglieder der Kollegialorgane für eine  
bestimmte Funktionsperiode gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralausschuß:

Dr. N. WOLF  
